

zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigentümer mitzuteilen. Benennt dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.

§ 8. Nachgeschickter Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und ertheilt hierüber dem Eigentümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclausiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung angedreht, an den Magistrat reclamiren. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclausivfrist von 4 Wochen der Recurs an die königliche Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der ergriffene Recurs befriert von der vorläufigen Zahlung der Abgabe.

§ 10. Festgestellt in der gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Collegien zu Altona am 28. October 1885.

Der Magistrat. Vom 28. October d. J. beschlossene Resolution wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869 hierdurch genehmigt. Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.**

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bzw. Verfügung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben sind vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen getreten:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen colimierten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirtze zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
- 2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergüügungen (Maskeraden, colimirtes Ballet), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
- 3. Die Unternehmer (Wirtze, Vereinsvorstände, Privatpersonen u.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bzw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Derselben Personen haften solidarily für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
- 4. Für Tanzvergüügungen u. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

**Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.**

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten: wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinewaschemen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so verläume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmeln müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schmeeren die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenem, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuttpoden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Von zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt. Die Entnahme der Lympe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

**Verordnung, betreffend das Verlaufen und Festhalten von Petroleum,** vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verlaufen und Festhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammende Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm festgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Alkohols Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanstalt wegen Handhabung des Probers zu erlassenden nähere Vorschriften zu erfolgen. Wird die Untersuchung unter einem andern Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanstalt zu veröffentlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. Diese Verordnung findet auf das Verlaufen und Festhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

**Taxe für die Schornstein-Reinigung.** (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden ruffischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht ..... 25 J. geht der Zug durch zwei Stockwerke ..... 30 „ geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke ..... 40 „ Für das Reinigen eines beiseitbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt ..... 30 „ im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt ..... 50 „ im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt ..... 60 „ und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 „ Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in beiseitbare Schornsteine zu führen, je 10 „ Für die Reinigung von Fabricschornsteinen a) bei einer Höhe von 12 Metern ..... M. 90 J. b) bei einer Höhe von 14 Metern ..... 1 „ 20 „ c) bei einer Höhe von über 14 Metern ..... 1 „ 50 „

Reiser und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dasselbe mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Auslösen eines ruffischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 J. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgesetzt ist.

**Rehrbezirke für die Schornsteinfeger.** Seit dem 1. August 1885 resp. 21. December 1889 ist die Stadt Altona in folgende 7 Rehrbezirke eingetheilt:

- 1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langest. 61
- 2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger O. W. Burmeister, Schumacherst. 21
- 3. „ 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphst. 63
- 4. „ 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
- 5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Neuburg 3, 11.
- 6. „ 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Schiffmann, Kothst. 60
- 7. „ Die Vororte Dithmarschen und Bahrenfeld, Schornsteinfeger Harnsen, Blankeneje.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

**Omnibus.**

Omnibus nach Barmstedt (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Heim. Jürgens. Ab Barmstedt. 4<sup>1/2</sup> Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M. 20 J.

**Hamburg-Altonaer Pferdebahn.** Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Neuenburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Mitterdorf, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengeistbrücke, Rüdigermarkt, gr. Wurfsack,